

**Ausgestaltung des Marktmodells  
für den österreichischen Erdgasmarkt**

**Diskussionsgrundlage zur Vorbereitung der Umsetzung  
des 3. Binnenmarktpakets im Gasbereich**

**Stand 12.11.2010**

**Grundsätze**

- Auf dem Bundesgebiet soll in jedem Marktgebiet nur eine Entry-Exit Zone eingerichtet werden, sofern das Marktgebiet auch über Fernleitungen verfügt (derzeit nur Marktgebiet Ost)
- Eine Konzentration des Gashandels am Virtuellen Handlungspunkt (VHP) eines Marktgebietes wird angestrebt. Dazu soll die bereits am ITAB (und Oberkappel) eingerichtete Marktorganisation (OTC- und Börsehandel) von CEGH auf den VHP übergeführt werden. CEGH soll weiterhin Central Matching Agent bleiben, um eine überregionale Anbindung anstelle des ITAB zu schaffen. Die CMA Plattform wird keine Handelslokation darstellen, Handel soll ausschließlich am VHP stattfinden.
- Benennung eines Marktgebietsmanagers durch die Fernleitungsnetzbetreiber, der den koordinierten Betrieb des Gesamtnetzes des Marktgebietes sicherstellt
- Für das Verteilnetz gibt es einen Verteilgebietsmanager („AGGM“), der die Schnittstelle zwischen Fernleitungs- und Verteilnetz verwaltet.
- Im Bilanzierungsmodell des Marktgebietes sind unterschiedliche Clearingsysteme (Endkunden und Handel) vorzusehen.
- Das Marktmodell ist mit allen Entflechtungsoptionen der Richtlinie vereinbar.

**Begriffsbestimmungen**

Als Grundlage für ein gemeinsames Verständnis erscheint eine Definition der wichtigsten Begriffe notwendig.

Bilanzgruppe: (Zusammenfassung von) Versorgern/Händlern/Shippern und Kunden zu einer virtuellen Gruppe innerhalb derer ein Ausgleich zwischen Aufbringung und Abgabe erfolgt.

Marktgebiet: Das Transportgebiet mehrerer Netzbetreiber (Fernleitungs- und Verteilernetzbetreiber), in denen Netzbenutzer gebuchte Entry- und Exit-Kapazitäten frei zuordnen, Endkunden beliefern und Gasmengen in Bilanzgruppen einbringen und in andere Bilanzgruppen übertragen können.

Netzkopplungspunkt: Ein Punkt, an dem Netze verschiedener Netzbetreiber verbunden sind.

Virtueller Handelspunkt (VHP): Ein virtueller Punkt, an dem Gas nach der Einspeisung und vor der Ausspeisung innerhalb des Marktgebietes gehandelt werden kann. Der virtuelle Handelspunkt ist keinem physischen Ein- oder Ausspeisepunkt zugeordnet und ermöglicht es Netzbenutzern, Gas ohne Kapazitätsbuchung zwischen ihren Bilanzgruppen im Marktgebiet zu übertragen. Händler und Netzbenutzer können auch ohne Kapazitätsbuchung am VHP kaufen und verkaufen.

### ***Absicherung des Versorgerwechsels durch das Rucksackprinzip***

Der Rucksack eines Endverbrauchers geht im Entry-Exit System vom Ausspeisepunkt (Zählpunkt) beim Endverbraucher bis zum VHP. Eine direkte vertragliche Verknüpfung der Ausspeisekapazität am Zählpunkt eines Endverbrauchers mit einem Einspeisepunkt würde den Anforderungen der Verordnung (EG) 715/2009 widersprechen, wonach Ein- und Ausspeisekapazität unabhängig voneinander buchbar sein muss.

Die rechtliche Grundlage für den Rucksack eines Endverbrauchers bilden auch im Entry-Exit System wie bisher die zivilrechtlichen Verträge, die die betroffenen Erdgasunternehmen zu Gunsten des Endverbrauchers bzw. Netzzugangsberechtigten untereinander abzuschließen haben. Zu diesen zivilrechtlichen Verträgen zählt im neuen System insbesondere die Buchung der Ausspeisekapazität an den Ausspeisepunkten zu den Verteilnetzen durch den Verteilgebietsmanager beim jeweiligen Fernleitungsnetzbetreiber. Dadurch steht die bisher im Leitungsnetz verwendete Kapazität bis zum VHP dem Endverbraucher im Falle eines Versorgerwechsels weiterhin zur Verfügung.

Der Vorteil im neuen System besteht darin, dass der gesamte Gashandel in einem Marktgebiet (Transit und Inland) an einem Handelspunkt (VHP) Österreich konzentriert wird, sodass der Endverbraucher mit Gas versorgt werden kann, ohne über Einspeisekapazitäten verfügen zu müssen. Voraussetzung dafür ist, dass das Bilanzierungsregime im Fernleitungs- und Verteilnetz nach abgestimmten Regeln erfolgt. Sollten die oben genannten Voraussetzungen nicht bzw. noch nicht gegeben sein, erscheint zusätzlich zum oben beschriebenen Rucksackprinzip auch ein „Durchgriffsrecht“ auf die Kapazität am Einspeisepunkt im Falle eines Versorgerwechsels erforderlich. Dabei ist zu gewährleisten, dass bei einem Wechsel des Versorgers der neue Versorger vom bisherigen Versorger die Übertragung der für die Versorgung des Endverbrauchers erforderlichen, vom bisherigen Verbraucher gebuchten Einkapazitäten verlangen kann, wenn ihm die Versorgung des Endverbrauchers entsprechend der von ihm eingegangenen Lieferverpflichtung ansonsten nicht möglich ist und er dies gegenüber dem bisherigen Versorgers begründet.

## **Umstellung auf das Entry-Exit System**

Durch die Umstellung auf das Entry-Exit System bleiben die existierenden langfristigen Kapazitätsreservierungen für die Inlandsversorgung und für den Transit erhalten. Dazu ist im Gaswirtschaftsgesetz eine Bestimmung vorzusehen, die eine Kündigung der bestehenden Verträge aufgrund der Tarifumstellung ausschließt.

Die von der OMV Gas GmbH für die Inlandsversorgung gebuchten Einspeisekapazitäten an der Marktgebietsgrenze, sind den BGVs, denen diese Kapazitäten zugewiesen sind, im selbem Ausmaß zu übertragen. Dabei ist darauf zu achten, dass sämtliche Versorger ihre vertraglichen Verpflichtungen in vollem Umfang weiterhin erfüllen können. Die Übertragung der Einspeisekapazitäten bedeutet den Eintritt der BGVs in die bestehenden langfristigen Kapazitätsverträge mit den Fernleitungsbetreibern und damit in die aus diesen Verträgen resultierenden Verpflichtungen, insbesondere die Entrichtung des Entry-Netzentgelts an den Fernleitungsnetzbetreiber. Die BGVs müssen den Versorgern entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen ihre Kapazitäten zuordnen. Greifen die Versorger das Angebot nicht auf und wünschen die BGVs diese Kapazitäten nicht zu behalten, sind die verbleibenden Kapazitäten zu versteigern.

## **Bilanzierung**

Jeder Netzbenutzer muss beim MGM registriert sein und unterliegt den Bilanzierungsregeln im Marktgebiet. Es gibt zwei Bilanzgruppentypen (mit und ohne Endkundenverbrauch) für die auch unterschiedliche Clearingerfordernisse bestehen. Das bestehende AGCS Clearing System soll nur für den Endkundenverbrauch weiterbestehen.

Die derzeit unterschiedlichen Regime der Bilanzierung für Fernleitung und Verteilung sollen über einen im GWG zu definierenden Zeitraum harmonisiert werden mit dem Ziel, die Bilanzierung der Gasmengen im Marktgebiet in einem Regime abzuwickeln, unter Berücksichtigung der Vorgaben in den europäischen Leitlinien und Netzkodizes.

Die Harmonisierung ist von einem Analyseprozess (Konsultation) abhängig zu machen, der im GWG zu verankern ist.

Die Bedingungen für die Erbringung der Ausgleichsleistungen können von der Regulierungsbehörde unter Berücksichtigung der künftigen ENTSO-G Codes und von im GWG zu verankernden Zielvorgaben (zB. Bilanzierungssystem soll effizienten Netzzugang ermöglichen, Bedürfnisse des Marktes berücksichtigen, Anreize gegen eine missbräuchliche Verwendung von Ausgleichsleistungen enthalten, ...) durch Verordnung festgelegt werden.

Die Detailausgestaltung des Bilanzierungssystems hat wie bisher in einem gut vorbereiteten Prozess gemeinsam mit den Marktteilnehmern zu erfolgen.

Ziel ist, dass Ausgleichsenergie (inkl. Angebote aus Speicher und Produktion) primär über den VHP beschafft wird. Das Balancing der Netzbenutzer im Zuge des Nominierungsprozesses ist über den VHP abzuwickeln.

Das im Verteilnetz bestehende Bilanzierungssystem kann vorerst erhalten bleiben und im Sinne des bisher bewährten Systems in einem gut vorbereiteten Prozess gemeinsam mit den Marktteilnehmern („Marktregelprozess“) weiterentwickelt werden.

Es ist zu erwarten, dass im Wege des sog. Komitologieverfahrens zur EU VO 715/2010 gemeinschaftsweit rechtsverbindliche Grundsätze des Bilanzierungssystems auf Fernleitungsebene festgelegt werden, die grundsätzlich keiner gesonderten nationalen Festlegung bedürfen, jedoch auch Auswirkungen auf die im Verteilnetz geltenden Regelungen (z.B. Gastag, Bilanzierungsperiode) haben können. Darüber hinaus wird durch Operational Balancing Accounts zwischen den TSOs das Balancing-Erfordernis für Netzbenutzern zwar eingeschränkt, jedoch nicht ausgeschlossen, z.B. im Fall einer Unterbrechung von auf unterbrechbarer Basis gebuchten Ein- bzw. Ausspeisekapazität.

Die Ermittlung und Abrechnung der transportierten Gasmengen erfolgt in Bilanzgruppen. In der Entry-Exit Zone kann Gashandel nach der Einspeisung und vor der Ausspeisung durch Übertragung von Gas zwischen Bilanzgruppen verschiedener Netzbenutzer erfolgen. Als Erfüllungsort des der Übertragung zugrunde liegenden Handelsgeschäftes dient der Virtuelle Handelspunkt. Alle Netzbenutzer sind in Bilanzgruppen zu erfassen. Ausnahmen bzw. eine optionale Bilanzgruppenmitgliedschaft sind nicht zulässig.

In Bilanzgruppen, über die österreichische Endkunden versorgt werden, ergibt sich aufgrund der Differenz zwischen Aufbringung und tatsächlicher Abgabe der Bilanzgruppe jedenfalls ein Bilanzierungsbedarf.

Für Bilanzgruppen, in denen die ausschließliche Nutzung des Fernleitungsnetzes über Nominierungen abgebildet wird, gilt bei Vorhandensein von OBAs an den einzelnen Entry- und Exit-Punkten zwar, dass die jeweils nominierte Menge gleich der allozierten Menge ist, aufgrund des Saldos aller Nominierungen kann aber dennoch eine Unausgeglichenheit einer Bilanzgruppe entstehen. Die EU-Rechtsvorgaben sehen marktorientierte Bilanzierungsregeln vor, die Anreize für die Netzbenutzer bieten, ihre Ein- und Ausspeisungen ausgeglichen zu halten, nicht aber die Aufstellung von einschränkenden Nominierungsregeln für die Netzbenutzer (dh. Zwang, jedenfalls ausgeglichen zu nominieren). Somit ergibt sich bei Einführung eines Entry-Exit-Systems auch im Fernleitungsnetz ein Bilanzierungsbedarf. Dabei ist sicherzustellen, dass alle durch den Netzbenutzer durch Nominierungen beeinflussbaren Balancing-Erfordernisse und -Aktivitäten auf dem VHP zu konzentrieren und in einem mit den Handelsaktivitäten abzuwickeln sind. Die Imbalances, die durch die Abweichung des tatsächlichen Verbrauchs der Endkunden von der Prognose entstehen sollen in der bisherigen Form von AGCS abgewickelt und im Nachhinein abgerechnet werden.

## ***Kooperation beim Netzbetrieb***

Das Gesamtnetz eines Marktgebiets soll möglichst als Gesamtheit in einheitlicher und zusammenhängender Weise genutzt werden. Die Kooperation beim Netzbetrieb ist durch den Abschluss von Netzkopplungsverträgen zu konkretisieren. Insbesondere soll die Gestaltung des Netzkopplungsvertrages ausdrücklich mit dem Grundsatz des effizienten Netzbetriebs in Zusammenhang gebracht werden. Dazu sollen die Netzkopplungsverträge die Einrichtung von Bilanzkonten an Netzkopplungspunkten vorsehen. Diese Konten sind so groß wie technisch möglich auszugestalten und stellen damit die erste und unmittelbarste Form der Linepacknutzung über Netzbetreibergrenzen hinweg bereit. Europäische Standards für Operational Balancing Agreements sind zu beachten.

## ***Kooperation der Netzbetreiber***

Die Netzbetreiber in einem Marktgebiet benennen einen Marktgebietsmanager. Da die überwiegende Anzahl der Aufgaben bereits jetzt von OMV Gas wahrgenommen werden, soll diese Rolle der OMV Gas GmbH zufallen.

Zu den Aufgaben des Marktgebietsmanagers zählen insbesondere:

- Koordinierung der Fernleitungsnetzbetreiber im Marktgebiet:
  - Die von der Regulierungsbehörde zu genehmigenden Netzentwicklungspläne der Fernleitungsnetzbetreiber. Zusätzlich zur Koordinierung zwischen den Fernleitungsunternehmen in ENTSO-G, kommt dem MGM auch die Rolle der Abstimmung mit dem VGM, sohin der Koordination zwischen Fernleitungs- und Verteilernetz zu.
  - Die Beschaffung (und die Steuerung des Einsatzes) von Regelenergie im Marktgebiet
  - Die Erstellung eines einheitlichen Berechnungsschemas zur Ermittlung und Ausweisung der Kapazitäten für die Entry- bzw. Exit-Punkte des Marktgebiets nach Abstimmung mit dem VGM.
  - Veröffentlichung Informationen betreffend das Marktgebiet.
- Organisation der erforderlichen Registrierungen für Transport und Balancing.
- Verwaltung der Bilanzgruppen. AGCS soll als Verrechnungsstelle für die Endverbrauchs-Ausgleichsenergie erhalten bleiben.
- Sicherstellung der Errichtung und des nicht-diskriminierenden Zugangs zum VHP.
- Organisation der Errichtung und den Betrieb der Online-Plattform für das Angebot und den Handel von Kapazitäten.

Im Marktgebiet ist ein virtueller Handelspunkt einzurichten. Um effizienten Handel zu ermöglichen und die Liquidität zu konzentrieren, kooperieren die Fernleitungsnetzbetreiber (ITOs) dazu mit der bereits etablierten Handelsplattform CEGH.

Die folgenden Aufgaben werden vom VGM wahrgenommen:

- Erfüllung der bisher vom Regelzonenführer wahrgenommenen Funktionen für jene Leitungsanlagen des Verteilnetzes, die in einer Anlage zum Gaswirtschaftsgesetz zu benennen sind (Hochdruckverteilerleitungen).
- Buchung und Verwaltung der Exit-Kapazität an den Exits zu den Verteilnetzen.

Im Gesetz ist vorzusehen, dass zwischen VGM und MGM hinsichtlich der obenangeführten Koordinationsaufgaben eine Verpflichtung zur Kooperation festgelegt wird

Im Gesetz sollte die Möglichkeit geschaffen werden, die Funktionen des VGM und MGM, sofern die Eigentümer es wünschen, auch im MGM zusammenzulegen.